

## VII. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 57) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. Seite 27) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 15.12.2014 folgende Satzung erlassen:

### Artikel I

1. Der § 4 (Steuersätze) wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

a) den ersten Hund	130,00 €
b) den zweiten Hund	140,00 €
c) jeden weiteren Hund	150,00 €
d) einen ermäßigten Hund	65,00 €
e) den ersten gefährlichen Hund	900,00 €
f) jeden weiteren gefährlichen Hund	1.100,00 €

2. Der § 6 (Zwingersteuer) wird wie gefolgt geändert:

(2) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Zwingerhund	65,00 €
---	---------

### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Ratzeburg, 16.12.2014

gez.                      – LS -  
(Voß)  
Bürgermeister